

Gewässerausbau § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG); Verlegung und Renaturierung des Scheidbaches (Gewässer III. Ordnung); Gemarkung Dickenschied

Bekanntmachung der Entscheidung über die Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

Die Ortsgemeinde Dickenschied hat bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde einen wasserrechtlichen Antrag auf Plangenehmigung einer Gewässerausbaumaßnahme gemäß § 68 WHG gestellt. Im Rahmen der beantragten Maßnahme soll ein Teilabschnitt des Scheidbaches (Gewässer III. Ordnung) auf einer Länge von 220 Metern renaturiert werden.

Das ursprünglich geradlinige und mit Schiefer gestückte Gewässer erhält durch die Verlegung mehr Eigendynamik, einen größeren Abflussquerschnitt, strukturreiche und abgeflachte Ufer und einen homogenen Wasserabfluss. Der gesamte Gewässerbereich dient als nachhaltige Entwicklungsfläche für Amphibien und Vögel. Aufgrund der geplanten Sohl- und Uferbefestigung werden die vegetativen Prozesse gefördert, der Wasserabfluss gedrosselt und folglich der Hochwasserschutz für Unterlieger verbessert. Durch heimische und standortgerechte Initialpflanzungen wird die Natürlichkeit des Gewässers wieder hergestellt. Mit Umweltverschmutzungen oder sonstigen Störungen ist nicht zu rechnen - werden aber bei Bedarf durch geeignete Kompensationsmaßnahmen abgemildert. Ein Durchlass, der aktuell nicht der Ökologie und Durchgängigkeit eines Gewässers entspricht, wird durch eine Fuhr mit entsprechender Sohlbefestigung ersetzt. Die beantragte Maßnahme stellt eine deutliche Verbesserung der bisherigen Gewässerstruktur und -ökologie dar.

Die nach § 7 Absatz 2, Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte standortbezogene Vorprüfung, zur Feststellung der UVP-Pflicht des Einzelfalles, hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Diese Bekanntgabe erfolgt aufgrund des § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde